

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Feber 1957

56/A.B.

zu 61/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen vom 16. Jänner 1957, betreffend Aufhebung der Bestimmungen des § 62 KOVG. über das Ruhen der Versorgung der im Auslande wohnhaften österreichischen Staatsbürger, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h folgendes mit:

Gemäss § 62 des Kriegsopferversorgungsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung ruht die Versorgung, solange ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat. Das Landesinvalidenamt kann jedoch beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Zahlung von Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen sowie Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld, Gebührnissen für das Sterbevierteljahr und von Witwenabfertigungen bewilligen. Gemäss § 100 des Kriegsopferversorgungsgesetzes ist eine solche bewilligte Rentenzahlung entweder an einen im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger oder durch Gutschrift auf einem inländischen Postscheckkonto zu vollziehen. Auf begründetes Verlangen des Versorgungsberechtigten kann jedoch das Landesinvalidenamt die Zahlung an ihn auch durch Überweisung der Rente ins Ausland nach den für den Auslandsverkehr geltenden Vorschriften vollziehen.

Bestimmungen, die das Ruhen der Versorgung (insbesonders der Rente) bei Auslandsaufenthalt normierten, waren schon in der Ersten Republik in Geltung. So war gemäss § 35 des Invalidenentschädigungsgesetzes bei längerem als einjährigem Aufenthalt im Ausland die Weiterzahlung der Rente von einer besonderen Bewilligung des zuständigen Landesinvalidenamtes abhängig. Nach Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde im Gesetz vom 12. Juni 1945, StGB1.Nr.36, festgelegt, dass Abschlagszahlungen auf die Rente nur an im Inland wohnhafte österreichische Staatsbürger geleistet werden durften. Das am 1. Jänner 1950 in Kraft getretene Kriegsopferversorgungsgesetz bestimmte im § 62, dass die Versorgung ruhe, solange ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Auslande hat. Das Landesinvalidenamt in Wien konnte jedoch beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Zahlung von Renten zum Genuss im Inland bewilligen. Der Umstand, dass die Zahlung der Rente nicht ins Ausland vollzogen werden konnte, führte zu Härten, sodass sich der Gesetzgeber veranlasst sah, mit Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGB1. Nr. 159, das Kriegsopferversorgungsgesetz im eingangs angeführten Sinn abzuändern.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Feber 1957

Der gesetzlichen Normierung des Ruhens der Rente bei Auslandswohnsitz bzw. -aufenthalt lagen - zumindest für die Zeit nach 1945 - in erster Linie devisenwirtschaftliche Erwägungen zugrunde. Bei der Knappheit an ausländischen Zahlungsmitteln in den ersten Nachkriegsjahren wäre es nicht zu verantworten gewesen, diese Mittel anstatt zum Wiederaufbau der österreichischen Volkswirtschaft (durch Ankauf von Rohstoffen, Maschinen, Lebensmitteln etc.) zur Zahlung von Renten ins Ausland zu verwenden. Im Hinblick auf die bereits längere Zeit andauernde günstige Lage auf dem Devisensektor konnte das Landesinvalidenamt in Wien nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBI.Nr. 159, in der weitaus überwiegenden Anzahl der bei ihm anhängig gemachten Fälle die Zahlung von Renten auch durch Überweisung ins Ausland bewilligen; rund 95 v.H. der diesbezüglichen Anträge von Versorgungswerbern wurden vom Landesinvalidenamt aufrecht erledigt. Das Landesinvalidenamt hat lediglich auf § 62 KOVG. gestützte Anträge von Personen in besonders günstigen Einkommensverhältnissen oder Beschädigten mit einer geringen Minderung der Erwerbsfähigkeit abgelehnt.

Der Grundsatz, dass aus öffentlichen Mitteln zu prästierende Ansprüche beim Aufenthale der Anspruchsberechtigten im Ausland ruhen, findet sich auch auf anderen Rechtsgebieten. So bestimmt § 89 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, dass die Leistungsansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger, für den die Leistung gewährt wird, sich im Ausland aufhält; hievon sind gewisse Ausnahmen möglich. Gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBI.II Nr. 310, ist der Bezug von staatlichen Ruhe- und Versorgungsgenüssen bei Auslandsaufenthalt nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen zulässig. Die Bestimmung des § 62 KOVG. stellt sich sohin nicht als eine auf die Kriegsopfer beschränkte Sonderregelung dar, sondern entspricht den auf anderen Rechtsgebieten getroffenen ähnlichen Regelungen.

Den in der Anfrage geäusserten Bedenken, dass die in Rede stehende Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz verstosse, ist folgendes entgegenzuhalten:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verbietet der im österreichischen Verfassungsrecht verankerte Gleichheitsgrundsatz nicht jede unterschiedliche Behandlung von Staatsbürgern, sondern bezieht sich nur auf sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen, durch die ganze Gruppen von Staatsbürgern im Hinblick auf subjektive, in ihrer

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Feber 1957

Person gelegene Momente gegenüber anderen Gruppen rechtlich benachteiligt oder bevorzugt werden. Differenzierungen, die bei Regelung objektiver Rechtsverhältnisse aus sachlichen Gründen verfügt werden, stehen zum Gleichheitsgrundsatz nicht im Widerspruch. Verboten sind nach der österreichischen Bundesverfassung also unsachliche Unterscheidungen. Unsachlich aber ist nach der herrschenden Lehrmeinung ein Unterschied, der eine Unterscheidung nicht rechtfertigt.

Auf Grund der obigen Feststellungen beantworte ich daher die gegenständliche Anfrage wie folgt:

1. Ungeachtet dessen, dass dem gegenständlichen Problem infolge der Verwaltungspraxis nur mehr geringe Bedeutung zukommt, behalte ich mir vor, bei sich bietender Gelegenheit einer Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes auf dieses Problem zurückzukommen.

2. Die in der Anfrage zum Ausdruck kommende Auffassung, ich sei berechtigt, das Landesinvalidenamt in Wien zu ermächtigen, bis zur gesetzlichen Neuregelung von der Ruhensbestimmung des § 62 KOVG. überhaupt keinen Gebrauch zu machen, ist mit dem im Artikel 18 Abs.1 der Bundesverfassung festgelegten rechtsstaatlichen Prinzip nicht vereinbar, da die staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Eine Ermächtigung im Sinne der Anfrage müsste somit als verfassungswidrig angesehen werden. Im übrigen wurde jedoch das Landesinvalidenamt in Wien angewiesen, bei der Handhabung des § 62 des Kriegsopferversorgungsgesetzes vom Ermessensrecht in grosszügigster Weise Gebrauch zu machen.

-----